



**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und
Naturwissenschaftler
mit dem Abschluss Master of Science
vom 17. Februar 2010**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 29. Juni 2011
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2011 S. 64)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.115). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 29. Juni 2011 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler ist ein erster Hochschulabschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.
- (2) ¹Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. ²Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden.



- (3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.
- (5) ¹Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. ²Ausländische Studienbewerber müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. ein anerkanntes Äquivalent nachweisen. ³Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Fremdsprache Englisch kann auf folgende Weisen erfolgen:
 - Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens der deutschen Note „ausreichend“ (Note 4 bzw. 5 Punkte) entsprechen.
 - Nachweis eines absolvierten Sprachtests mit folgender Mindesteinstufung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache oder IELTS 5.0 oder TOEFL: 80 (IBT) oder ein anerkanntes Äquivalent.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) ¹Der forschungsorientierte und berufsqualifizierende Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler soll die Studenten befähigen, eigenständig Aufgaben und Problemstellungen zu lösen, die sowohl umfassende betriebswirtschaftliche als auch natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. ²Zudem sollen die Studenten, insbesondere durch die Bearbeitung einer Problemstellung im Rahmen der Master-Arbeit, in die Lage versetzt werden, mittels wissenschaftlicher Methoden einen eigenständigen Beitrag zur Fortentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse an den Schnittstellen zwischen natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen zu leisten, so dass sie mit hoher Aussicht auf Erfolg gegebenenfalls an einem Doktoratsstudium teilnehmen können.



(2) Hierzu erwerben sie

- Grundlegende Kenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre und des Privatrechts,
- vertiefte Kenntnisse z.B. in Operations Management und Marketing sowie
- umfassendes Wissen in den Bereichen Marketing, Management und Organisation oder in Operations Management und Quantitative Betriebswirtschaftslehre.

(3) ¹Der Abschluss des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler ermöglicht die Aufnahme einer Berufstätigkeit, die es erforderlich macht, sowohl natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche als auch betriebswirtschaftliche Methoden einzusetzen. ²Dies gilt etwa für die Bereiche Investitionsgütermarketing, Produktionsplanung und -steuerung, Projektplanung und -leitung im Bereich Forschung und Entwicklung sowie im Bereich industrienaher Dienstleistungen. ³Zudem besteht die Möglichkeit der weiteren wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer interdisziplinären Promotion.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. ³Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.

(2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst Wahlpflichtmodule in vier Teilbereichen:

- Grundlagen (48 LP)
- Vertiefung (mindestens 12 LP)
- Spezialisierung (mindestens 30 LP)
- Master-Arbeit (24 LP).



- (2) Im Bereich Grundlagen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 LP aus folgendem Katalog erfolgreich zu absolvieren:
- Operations Management (BW10.4) mit 5 LP
 - Grundlagen des Marketing-Managements (BW 11.4) mit 5 LP
 - Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (BW12.5) mit 5 LP
 - Organisation, Führung und Human Resource Management (BW 13.4) mit 5 LP
 - Steuern/Wirtschaftsprüfung (BW14.4) mit 5 LP
 - Buchführung (BW 15.1) mit 3 LP
 - Rechnungslegung und Controlling (BW 15.5) mit 5 LP
 - Management (BW 16.4) mit 5 LP
 - Planung und Entscheidung (BW 17.4) mit 5 LP
 - Markt, Wettbewerb, Regulierung (BW 22.1) mit 5 LP
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre (BW 23.1) mit 5 LP
 - Recht für Wirtschaftswissenschaftler (BW36.2) mit 5 LP.
- (3) ¹Der Bereich Vertiefung besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 12 LP. ²Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.
- (4) ¹Der Bereich Spezialisierung besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 30 LP. ²Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt. ³Aus dem Angebot dieses Bereichs muss mindestens ein Seminar-Modul gewählt und erfolgreich abgeschlossen werden.
- (5) ¹Die Master-Arbeit (24 LP) ist im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen und soll thematisch in den entsprechenden Forschungsschwerpunkt der Fakultät eingebettet sein. ²Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. ³Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.



- (2) ¹Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden.
²Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.